



GGUA · Hafenstraße 3–5 · 48153 Münster



Claudius Voigt
Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

Tel. 02 51 / 1 44 86 - 26
Mobil 01 57 80 49 74 23
Fax 02 51 / 1 44 86 - 10
voigt@ggua.de

Münster, 28.05.2020

Existenzsicherung für „Corona-Gestrandete“

In den letzten Wochen häufen sich in den Beratungsstellen Anfragen von Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die aufgrund der Corona-Pandemie und ihrer gesellschaftlichen Folgen in Deutschland „gestrandet“ sind: Tourist*innen, junge Menschen, die nach einem Studium oder einem Freiwilligendienst eigentlich zurück in ihre Herkunftsländer wollten, schwangere Frauen, alte Menschen, Menschen die nur Angehörige besucht haben.

Sowohl der Aufenthaltsstaus als auch die soziale Existenzsicherung und die Krankenversicherung sind in diesen Fällen prekär. Für die Beratungspraxis ist in den allermeisten Fällen die Sicherung des Lebensunterhalts und der Gesundheit eine besondere Herausforderung. Daher sollen im Folgenden einige Konstellationen in prekären Fällen dargestellt und Lösungsansätze gegeben werden.

Wichtig ist mir dabei, folgendes voranzustellen:

Es ist aufgrund der Verpflichtung zum Schutz der Menschenwürde und dem Sozialstaatsgebot aus Art. 1 und Art 20 Grundgesetz keine Konstellation vorstellbar, in der tatsächlich hilfebedürftige Menschen in Deutschland von existenzsichernden Sozialhilfeleistungen vollständig ausgeschlossen werden dürften. Eines der Leistungssysteme (SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt nach

Hafenstraße 3–5
48153 Münster

Tel. 02 51 / 1 44 86 - 0
Fax 02 51 / 1 44 86 - 10
info@ggua.de
www.ggua.de

Mitglied im Paritätischen
Wohlfahrtsverband

Rechtsform: eingetragener Verein (e. V.)
Registergericht:
Amtsgericht Münster, VR 2347

Vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB:
Dr. Brigitte Derendorf, Volker Maria Hügel,
Dominik Hüging (Schatzmeister),
Claudius Voigt, Saskia Zeh

Datenschutzbeauftragte:
Simone Hemken, IST-planbar GmbH

Spendenkonto:
IBAN DE85 4016 0050 0304 2222 00
BIC GENODEM1MSC

SGB XII, Überbrückungsleistungen nach SGB XII, AsylbLG) muss stets greifen, solange sich eine hilfebedürftige Person in Deutschland aufhält. Der Verweis auf die Rückreise kann nicht dazu führen, dass Leistungen verweigert werden. Auch wenn Bundesregierung und Gesetzgeberin zunehmend versuchen, nicht-deutsche Staatsangehörige in bestimmten Fällen von existenzsichernden Leistungen auszuschließen, ist dies nach unserer Überzeugung und auch nach der überwiegenden Rechtsprechung der Sozialgerichte nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Es ist auch für Kolleg*innen in Beratungsstellen in der Auseinandersetzung mit Sozialbehörden wichtig, sich dies stets zu vergegenwärtigen.

Weitere hilfreiche Arbeitshilfen zu Leistungsansprüchen und Aufenthaltsrecht in Zusammenhang mit der Corona-Situation (insbesondere für Studierende, Fachkräfte und ausländische Arbeitnehmer*innen) hat das IQ Netzwerk erstellt:

- [Arbeitshilfe „Auswirkungen von Corona auf den Aufenthalt von ausländischen Arbeitnehmer*innen, Auszubildenden und Studierenden“](#)
- [Arbeitshilfe „FAQ zu Auswirkungen von Corona auf den Aufenthalt von zugewanderten Fachkräften“](#)

1. Personen mit einem Schengen-Visum

Aufenthaltsrecht:

Mit einem Schengen-Visum besteht rechtmäßiger Aufenthalt. Wenn das Visum abgelaufen ist oder abläuft, bleibt aufgrund einer Sonderregelung unter bestimmten Voraussetzungen der rechtmäßige Aufenthalt bestehen: Dies gilt nach der [„Schengen-Visa-COVID-19-Pandemie-Verordnung“](#) in folgenden Konstellationen:

- Personen, die bis zum 17. März 2020 eingereist und am 17. März 2020 im Besitz eines gültigen Schengen-Visums waren, sowie
- Personen, die zwischen dem 18. März 2020 und dem 9. April 2020 mit einem Schengen-Visum eingereist sind.

In diesen Fällen bleibt auch nach Ablauf des Schengen-Visums der Aufenthalt rechtmäßig, wenn die Betroffenen nicht ausgereist sind. Sie sind bis zum 30. Juni 2020 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit (§ 2 Abs. 1 der Schengen-Visa-COVID-19-Pandemie-Verordnung). Sie erhalten keine Fiktionsbescheinigung oder ähnliches, sondern der Aufenthalt ist unmittelbar aufgrund der Verordnung rechtmäßig. Möglicherweise wird die Verordnung auch über den 30. Juni hinaus verlängert.

Sozialleistungsansprüche:

- **Innerhalb der ersten drei Monate des Aufenthalts** in Deutschland besteht in der Regel kein Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II und § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XII). Nur, wenn ausnahmsweise mit dem Schengen-Visum eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird und werden darf, kann auch in den ersten drei Monaten Anspruch auf die normale Hilfe zum Lebensunterhalt bestehen.

Es besteht ansonsten Anspruch auf „**Überbrückungsleistungen**“ nach § 23 Abs. 3 Satz 3 SGB XII. Die Überbrückungsleistungen werden normalerweise längstens einen Monat erbracht und umfassen normalerweise

- eingeschränkte Leistungen für den Lebensunterhalt (etwa 180 Euro monatlich),
- Unterkunft und Heizung,
- eingeschränkte Gesundheitsversorgung (bei akuten Erkrankungen oder Schmerzzuständen),
- Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- Kosten der Rückreise (als Darlehen).

In bestimmten Fällen **müssen** die Überbrückungsleistungen jedoch **länger als einen Monat und ohne Einschränkungen erbracht werden**, wenn dies „zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist“ (§ 23 Abs. 3 Satz 5 SGB XII). Diese nennen sich dann „**Härtefalleleistungen**“. Wenn eine Ausreise z. B. aufgrund der Corona-Folgen oder Grenzschließungen nicht möglich ist, im Falle einer Erkrankung, Entbindung, Pflegebedürftigkeit, Behinderung, besondere Schutzbedürftigkeit oder bei Kindern kann eine solche besondere Härte zweifellos angenommen werden.

- **Nach Ablauf der ersten drei Monate des Aufenthalts** besteht Anspruch auf die regulären und ungekürzten **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII** sowie auf (fast) sämtliche anderen Leistungen des SGB XII (z. B. **Hilfe bei Krankheit oder Pflegebedürftigkeit**). Die Leistungseinschränkung des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XII greift dann nicht mehr. Die Ansprüche bestehen auch, wenn das Schengen-Visum abgelaufen ist, da der Aufenthalt danach, jedenfalls bis 30. Juni 2020, als erlaubt gilt.
Die Vermögensprüfung wird bei Leistungsanträgen, die bis zum 30. Juni 2020 gestellt werden, vorübergehend ausgesetzt (§ 141 SGB XII). ,

Ansprüche auf Leistungen nach dem **SGB II bestehen nicht**, da in der Regel weder eine ausländerrechtliche Erwerbsfähigkeit, noch der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland gegeben sein dürften.

2. Personen mit einem visumfreien Aufenthalt (Positivstaater*innen)

Aufenthaltsrecht:

Positivstaater*innen können sich ohne Visum für einen Kurzaufenthalt von drei Monaten rechtmäßig in Deutschland aufhalten (Art. 4 Abs. 1 der [VO 2018/1806](#)). Dazu zählen die Staaten, die im [Anhang II der EU-Verordnung 2018/1806](#) aufgelistet sind.

Wenn die drei Monate ablaufen, eine Ausreise aber nicht möglich ist, können sie einen Antrag auf Verlängerung des visumfreien Zeitraums gem. § 40 AufenthV beantragen, wenn ein „Ausnahmefall im Sinne des Artikels 20 Abs. 2 des [Schengener Durchführungsübereinkommens](#)“ vorliegt. Sie erhalten dann eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 40 AufenthV. Was ein solcher Ausnahmefall ist, kann analog Art. 33 der [VO 810/2009 \(Visakodex\)](#) beurteilt werden: Genannt wird dort die Verlängerungsmöglichkeit, wenn die Person

- *„das Vorliegen höherer Gewalt oder humanitärer Gründe belegt hat, aufgrund deren er daran gehindert ist, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums bzw. vor Ablauf der zulässigen Aufenthaltsdauer zu verlassen“* oder
- *„schwerwiegende persönliche Gründe, die eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer oder der Aufenthaltsdauer rechtfertigen, belegt.“*

Zwischen dem Antrag auf Verlängerung des Kurzaufenthalts und der Entscheidung über diesen Antrag gilt der Aufenthalt als erlaubt (§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Es muss solange eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden (§ 81 Abs. 5 AufenthG).

Falls die Verlängerung des visumfreien Kurzaufenthalts erst nach Ablauf des Dreimonatszeitraums beantragt wird, gilt der Aufenthalt nicht mehr als erlaubt, sondern „die Abschiebung als ausgesetzt“ (§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG) – das heißt: es muss eine Duldung oder zumindest eine Duldungsfiktion ausgestellt werden.

Sozialleistungsansprüche:

Die Ansprüche entsprechen den unter 1. dargestellten für Personen mit Schengen-Visum. Also:

- **In den ersten drei Monaten des Aufenthalts:** Überbrückungsleistungen sowie ggfs. Härtefallleistungen (inkl. Gesundheitsversorgung und Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt) nach § 23 Abs. 3 S. 3 und 5 SGB XII. Aufgrund der Corona-Folgen dürfte regelmäßig ein Härtefall vorliegen.
- **Nach Ablauf der ersten drei Monate:** reguläre Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB XII sowie Leistungen zur Sicherung der Gesundheit, Pflege usw.
- Falls der Antrag auf Verlängerung des visumfreien Kurzaufenthalts **verspätet**, also erst nach Ablauf der drei Monate, gestellt wird, gilt die Abschiebung als

ausgesetzt (und die Person somit als geduldet). Es besteht in diesem Fall **Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG** (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 bzw. 5 AsylbLG). Dies gilt auch dann, wenn die Ausländerbehörde keine Duldung ausgeben sollte.

3. Personen mit einem Aufenthaltstitel eines anderen Schengen-Staats

Aufenthaltsrecht:

Personen, die im Besitz eines Aufenthaltstitels eines anderen Schengen-Staates sind, können sich gem. Art. 21 des [Schengener Durchführungsübereinkommens](#) für drei Monate visumfrei in Deutschland rechtmäßig aufhalten.

Wenn die drei Monate ablaufen, eine Ausreise aber nicht möglich ist, können sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG beantragen. Diese ist als Ermessensnorm für vorübergehende Aufenthalte vorgesehen, „solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern“. Zwischen dem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis und der Entscheidung über diesen Antrag gilt der Aufenthalt als erlaubt (§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Es muss solange eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden (§ 81 Abs. 5 AufenthG).

Falls die Verlängerung des visumfreien Kurzaufenthalts erst nach Ablauf des Dreimonatszeitraums beantragt wird, gilt der Aufenthalt nicht mehr als erlaubt, sondern „die Abschiebung als ausgesetzt“ (§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG) – das heißt: es muss eine Duldung oder zumindest eine Duldungsfiktion ausgestellt werden.

Sozialleistungsansprüche:

- **In den ersten drei Monaten des visumfreien Aufenthalts:**
Überbrückungsleistungen sowie ggfs. Härtefallleistungen (inkl. Gesundheitsversorgung und Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt) nach § 23 Abs. 3 S. 3 und 5 SGB XII, siehe Näheres unter Nr. 1.
- **Nach Ablauf der ersten drei Monate**, wenn vor Ablauf der drei Monate ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gestellt worden war, über den noch nicht entschieden wurde: reguläre Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB XII sowie Leistungen zur Sicherung der Gesundheit, Pflege usw.
- Falls der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis **verspätet**, also erst nach Ablauf der drei Monate, gestellt wurde, gilt die Abschiebung als ausgesetzt (und die Person somit als geduldet). Es besteht in diesem Fall **Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG** (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 bzw. 5 AsylbLG). Dies gilt auch dann, wenn die Ausländerbehörde keine Duldung ausgeben sollte.

- **Nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis** nach § 25 Abs. 4 Satz 1:
Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG).